

INHALT	SEITE
33. Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH nach § 52 Abs. 3 GmbHG ab 23.05.2024	75
34. Hinweisbekanntmachung auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, und den Städte Schwerte und Unna über die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle	76
35. Widerspruch gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte gemäß Bundesmeldegesetz	77
36. Einladung zur Sitzung des Rates der Kreisstadt Unna am 04.07.2024	80

33. Bekanntmachung

**Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH
nach § 52 Abs. 3 GmbHG
ab 23.05.2024**

Beratend**Ordentliches Mitglied****Stellv. Mitglied**

Bisher: Levenig, Philipp

Gaebel, Stephan

Neu: Kikul, Olaf

Manns, Frank

Die Geschäftsführung

Abl.KrStUN 12 – 32 / 27. Juni 2024

34.

Bekanntmachung**Hinweisbekanntmachung auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten Schwerte und Unna über die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Schwerte und der Kreisstadt Unna über die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit- GKG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S 621/ SGV. NRW. 202) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Ausgabe Nr. 17 vom 27. April 2024) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Unna, den

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Abl. KrStUN 12 - 34 / 27.Juni.2024

35. **Bekanntmachung**

Widerspruch gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte gemäß Bundesmeldegesetz

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen. Dies gilt nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58 b Soldatengesetz können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche

Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Bürgerservice, Rathausplatz 1, 59423 Unna einzulegen.

Unna, 13.06.2024
Der Bürgermeister

gez. Wigant

Abl.KrStUN 12 – 34 /27. Juni 2024



Einladung

zur 27. Sitzung des Rates der Kreisstadt Unna	Datum	Uhrzeit
	04.07.2024	17:00 Uhr
Ort		
Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1, 59423 Unna		

Unna, 26.06.2024 gez. Wigant
Bürgermeister

Hinweis: Die Vorbesprechungen der Fraktionen beginnen grundsätzlich eine Stunde vor der Sitzung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil		Vorlagen-Nr.
1.	Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit sowie Hinweis auf § 31 GO NRW (Ausschließungsgründe)	
2.	Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 23.05.2024	
3.	Fragestunde für Einwohnende	
4.	Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien	0121/21/27
5.	Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna	
5.1.	Zahl der zu wählenden Vertreter/-innen des Rates der Kreisstadt Unna	1055/24
5.2.	Erlass einer Satzung über den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Kreisstadt Unna	0971/24
5.3.	Dynamisches Parkleitsystem	1044/24
5.4.	Wasserversorgungskonzept der Kreisstadt Unna gemäß § 38 Abs. 3 LWG hier: Beschluss des Entwurfs	1048/24
5.5.	Bebauungsplan Unna Nr. 152 "Bornekampstraße/Bergpfad" - Kenntnisnahme von dem Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit - Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen - Prüfung der im Rahmen der Veröffentlichung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten	1051/24

- Stellungnahmen
 - Prüfung der im Rahmen der beschränkten Beteiligung nach der Veröffentlichung gemäß § 4a (3) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit
 - Satzungsbeschluss
- 5.6. Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm **1053/24**
 1. Beschluss des Lärmaktionsplans Runde 4 (2024) der Kreisstadt Unna
 2. Ermächtigung der Verwaltung zur Prüfung und Umsetzung notwendiger Lärminderungsmaßnahmen
- 5.7. Bebauungsplan Unna-Kessebüren Nr. 3 "Südlich der Fröndenberger Straße" **1056/24**
 1. Kenntnisnahme von dem Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
 2. Prüfung der im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Stellungnahmen
 3. Prüfung der im Rahmen der erneuten Veröffentlichung vorgebrachten Stellungnahmen
 4. Satzungsbeschluss
- 5.8. Integriertes Mobilitätskonzept Unna **1057/24**
- 5.9. Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 08 "Westlich der Kleistraße", 3. Änderung **1059/24**
 1. Kenntnisnahme von dem Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
 2. Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen
 3. Prüfung der im Rahmen der Veröffentlichung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen
 4. Satzungsbeschluss
- 5.10. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Unna für den Bereich „Westlich der Kleistraße“ **1058/24**
 1. Kenntnisnahme von dem Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
 2. Prüfung der im Rahmen der Veröffentlichung vorgebrachten Anregungen
 3. Kenntnisnahme der landesplanerischen Zustimmung
 4. Feststellungsbeschluss
- 5.11. Umplanung des Parkplatzes an der Schulstraße **1060/24**
6. Mündliche Mitteilungen
7. Mündliche Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.

1. Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 23.05.2024
2. Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna
- 2.1. Fortführung eines Vertrages
3. Beteiligungsangelegenheiten
- 3.1. Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU)
- 3.2. weitere Beteiligungen
4. Mündliche Mitteilungen
5. Mündliche Anfragen

1054/24

Rat der Kreisstadt Unna
04.07.2024